



Totschlag (§ 212)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Mensch

= Menschliches Lebewesen ab Beginn der Geburt (= mit Beginn der Eröffnungswehen).

- Das Merkmal dient vor besonders der Abgrenzung zum Schwangerschaftsabbruch (§ 218). Auf die Dauer der Lebensfähigkeit eines Neugeborenen kommt es nicht an. Bei operativen „Kaiserschnitt“-Entbindungen ist die Öffnung des Uterus entscheidend ([BGH StV 2021, 432](#)).

- Tatobjekt kann nur ein *anderer* Mensch als der Täter selbst sein, auch wenn der Wortlaut das nicht deutlich macht. Folge ist, dass (versuchte) Selbsttötungen nicht untersagt sind.

- Die Formulierung „ohne Mörder zu sein“ ist kein zu prüfendes Tatbestandsmerkmal sondern nur eine sprachliche Abgrenzung zu § 211.

1.2 Tod dieser Person

Tod = Hirntod des Menschen.

(Auch kurzfristige Lebensverkürzungen genügen).

1.3 Kausalität (und - nur bei Zweifeln anzusprechen: objektive Zurechnung)

Kausal = jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel.

Diese Def. entspricht der ganz überwiegend vertretenen Äquivalenztheorie (conditio-sine-qua-non-Formel). Zu anderen Theorien über den Ursachenzusammenhang siehe: Rengier, Strafrecht AT, § 13, S. 75 ff. Die Handlung des Täters muss den in § 212 StGB beschriebenen Taterfolg (Tod) kausal herbeiführen.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf.: § 213 (minder schwerer Fall als Strafzumessungsvorschrift)

Lesetipps:

- Rengier: Strafrecht BT II, § 3.

- Körfer/Schmitt: [Zwillingsmisere-Fall](#), in: famos März 2021.

- [BGHSt 57, 183](#) (Subjektive Hemmschwelle bei Tötungsdelikten)